

**Vereinbarung über die Kostenteilung
der Erschließungsmaßnahmen
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
V 36/I „Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches
Postgelände“**

zwischen

der Firma

GEVI Projekt Leverkusen I GmbH
Hansaallee 228
40547 Düsseldorf

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Gerd Esser

- im nachfolgenden „**Vorhabenträgerin**“ genannt -

und

der Stadt Leverkusen

vertreten durch den Oberbürgermeister

- im nachfolgenden „**Stadt**“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Rat zu beschließenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan V 36/I „Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/nördliches Postgelände“ einen Großteil des neuen Quartiers „Postgelände“ zu erstellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst Flur 19, Flurstücke 233, 260, 303 tlw., 366 tlw., 376 tlw., 381 tlw. und 437 tlw. Jene Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. im Eigentum der Stadt.

Zur Erschließung des Postgeländes ist die Herstellung der Planstraße und der Radfahrer- und Fußgängerbrücke über die Planstraße notwendig sowie der Ausbau des Knotenpunktes an der B8 (Europaring) inkl. der Lichtsignalanlagen (LSA). Zur Regelung der Kostenteilung wird, neben und unabhängig vom Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 36/I und weiterer vertraglicher Regelungen zu diesem Plangebiet, nachfolgende Vereinbarung geschlossen:



§ 1

Erschließungsverpflichtung

Die Vorhabenträgerin übernimmt die Planung sowie die Herstellung der Planstraße sowie der Radfahrer- und Fußgängerbrücke über die Planstraße inkl. aller Bauzwischenzustände. Hierin eingeschlossen ist auch eine ggf. erforderliche Verlegung aller Versorgungsleitungen, insbesondere stellt die Vorhabenträgerin die Stadt frei von den Kosten der Leitungsverlegung der Telekomleitungen, im Bereich der Planstraße.

Im Gegenzug übernimmt die Stadt die Planung und Herstellung des Knotenpunktes an der B 8 inkl. der LSA.

Die Ausbaubereiche sind im Anlagenplan Nr. 1 dargestellt. Der Anlagenplan Nr. 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Durch diesen Vertrag wird nur die Finanzierung der öffentlichen Verkehrsbereiche geregelt. Bau- und planungsrechtliche Fragen sowie anderweitige vertragliche Regelungen zu diesem Plangebiet, das von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 243/I „Wiesdorf - zwischen Europaring, Heinrich-von-Stephan-Straße und Manforter Straße (Postgelände)“ und des in Vorbereitung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 36/I „Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Straße / nördliches Postgelände“ erfasst wird, bleiben von diesem Vertrag unberührt. Die Herstellung der von der Vorhabenträgerin zu erstellenden Erschließungsanlagen wird in einem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag geregelt. Die Fristen zum Gesamtprojekt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 36/I werden Gegenstand des Durchführungsvertrages, die Detailregelungen finden Eingang in den Erschließungsvertrag.

§ 2

Kostenteilung

Es wird zwischen den Vertragsschließenden vereinbart, dass durch die Vorhabenträgerin sämtliche Kosten für die Planung und Herstellung der Planstraße und der Radfahrer- und Fußgängerbrücke über die Planstraße inkl. aller Bauzwischenzustände übernommen werden. Hierin eingeschlossen ist auch eine Verlegung aller ggf. vorhandener Versorgungsleitungen, insbesondere stellt die Vorhabenträgerin die Stadt frei von den Kosten der Leitungsverlegung der Telekom, im Bereich der Planstraße.

Sämtliche mit der Umbaumaßnahme des Knotenpunktes an der B 8 verbundenen Kosten (Planung und Herstellung inkl. LSA) werden durch die Stadt getragen.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt eine im Durchführungsvertrag oder in einem gesonderten Planungsvertrag zu treffende Vereinbarung zur Verteilung der Planungskosten im Übrigen.



§ 3

Schlussbestimmungen

1. Aus dieser Vereinbarung entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 36/I. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Die Stadt behält sich vor, diese Vereinbarung in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu beraten. Eine Unterschrift gilt in diesem Fall vorbehaltlich einer Zustimmung des Stadtrates.
3. Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass im Falle einer Teilnichtigkeit dieses Vertrages der davon nicht erfasste Teil aufrecht erhalten bleibt. Die nichtigen Vereinbarungen sollen durch wirtschaftlich gleichwertige Vereinbarungen im Wege der richterlichen Vertragsgestaltung ersetzt werden.
6. Dieser Vertrag wird unwirksam, sofern der vorhabenbezogene Bebauungsplan V 36/I „Wiesdorf – westlich Heinrich-von-Stephan-Straße/ nördliches Postgelände“ nicht zustande kommen sollte oder sich im Laufe einer gerichtlichen Überprüfung als unwirksam herausstellen sollte.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seiner beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Leverkuse

GEWI

12. 2. 2021

Projekt Leverkusen I GMBH

Hansaallee 228

40547 GUSSELDORF

Vorhabenträgerin 875758 20

FAX: 0211-875758 30

Leverkuse, 28. Dez. 2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung



Deppe

Beigeordnete für Planen und Bauen

Im Auftrag



Schmitz